

SATZUNG

Präambel

Die am 15. Oktober 1890 gegründete Abteilung Neheim des Sauerländischen Gebirgsvereins hat sich zum Ziel gesetzt

- das Wandern als Freizeitgestaltung zur Förderung der persönlichen Gesundheit zu pflegen und zu fördern,
- die örtlichen Wanderwege zu zeichnen und zu erhalten,
- das Bewusstsein der Menschen für das natürliche Umfeld zu schärfen,
- die Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz) in den Mittelpunkt der Vereinsarbeit zu stellen.

Zur sinnvollen Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben soll diese Satzung beitragen.

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein Neheim“ mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Arnsberg-Neheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind
 - Erwachsene,
 - Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - Kinder unter 14 Jahren,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (DWJ) im SGV, einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ im SGV eine Aufgabe ausüben.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann das Präsidium des Hauptvereins angerufen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen, und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des Vereins sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise eingeräumt.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt den Ausschluss seiner Mitgliederversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Präsidium des Hauptvereins möglich. Dieses Präsidium kann den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Region und Hauptverein

1. Der Verein gehört zur SGV-Region Mittleres Sauerland. Zu jeder Regionalversammlung und jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet

der Verein Bevollmächtigte. Falls sie hieran verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung diese Satzung, die hinsichtlich der Vereinsziele nicht im Widerspruch zu der des SGV-Gesamtvereins steht. Auch die gesetzlichen Grundlagen der Gemeinnützigkeit sind beachtet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Beitrag enthält,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Verspätete Anträge oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Punkte sind:

- Abwahl des Vorstands,
- Änderung der Beitragshöhe,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die nachfolgende planmäßige Mitgliederversammlung ersetzen.

5. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren. Jedes 2. Jahr scheidet etwa die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so dass zu diesen Funktionen Neuwahlen möglich sind. Damit soll die Kontinuität in der Vereinsführung gewährleistet werden. Soweit zur Erreichung dieses Zieles erforderlich, kann von der vierjährigen Wahlzeit im Einzelfall abgewichen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl/Verfügung stellt, ist die Abstimmung über die Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzetteln durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

6. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen und eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, die der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/-in und der/die Schriftführer/-in unterzeichnen.

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand muss mindestens bestehen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Es können weitere Vorstandsmitglieder als Fachwarte für bestimmte Fachgruppen gewählt werden, zum Beispiel

- e) der Jugendwart,
- f) der Wanderwart,
- g) der Wegewart.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder dieses Vorstands. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vereinsvorstands gebunden.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Gestaltung des Vereinslebens die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Regionalvorstand und dem Präsidium des Hauptvereins.
4. Der Vorstand kann jederzeit vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
5. Der Vereinsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.
6. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendliche jedoch erst vom 18. Lebensjahr ab.
2. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder, wenn sich Widerspruch erhebt, durch Stimmzettel.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstände aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören, geprüft.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben

werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Mitgliederversammlung müssen der Regionalvorstand und das Präsidium des Hauptvereins eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung dem Hauptverein zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

§ 10 Geltungsbeginn

Diese Satzung wird rechtsgültig nach der Eintragung in das Vereinsregister. Sie tritt am 13. März 2020, 24.00 Uhr, in Kraft.